

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und  
Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 26. Juli 2012  
vom 27.10.2022**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 1. Juli 2022, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 (AB Uni 24/2012), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02. Juni 2020 (AB Uni 13/2020), wird wie folgt geändert:

In Anhang C wird angefügt:

**„7. Ethnologie (Sozial- und Kulturanthropologie)**

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens fünf Einzelarbeiten sowie einer Einleitung und einem abschließenden Fazit-Kapitel, in denen jeweils ausführlich der enge thematische Zusammenhang der Arbeiten und der wissenschaftliche Ertrag des Gesamtprojekts dargelegt werden. Alle Teile der Dissertation müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, der ausweislich des Datums der Einreichung der ersten Arbeit fünf Jahre nicht überschreitet. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie nachgewiesener Erkrankungen der Promovendin/des Promovenden.

Insgesamt müssen die Arbeiten den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Mindestens vier Einzelarbeiten müssen im internationalen peer review- Verfahren begutachtet worden sein und in von der Fachwelt anerkannten Zeitschriften oder Sammelbänden veröffentlicht vorliegen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein; die Annahme ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei mindestens vier der Einzelarbeiten muss alleinige Autorschaft der Promovendin/des Promovenden vorliegen. Sofern bei weiteren Arbeiten andere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der eigene Beitrag ausgewiesen sein. Die kumulative Dissertation wird mit einheitlicher Formatierung und Paginierung eingereicht. Für jede der Veröffentlichungen müssen das Publikationsmedium und der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen und dgl.) angegeben werden sowie die an dieser gegebenenfalls beteiligten weiteren Autorinnen/Autoren und die Reihenfolge der Autorschaft.

**34. Philosophie**

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens vier Einzelarbeiten sowie einer Einleitung, in der ausführlich der enge thematische Zusammenhang der Arbeiten und der wissenschaftliche Ertrag des

Gesamtprojekts dargelegt werden. Alle Teile der Dissertation müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen, der ausweislich des Datums der Einreichung der ersten Arbeit vier Jahre nicht überschreitet. Der Zeitraum verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie nachgewiesener Erkrankungen der Promovendin/des Promovenden. Insgesamt müssen die Arbeiten den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Mindestens drei der Einzelarbeiten müssen von international renommierten Organen publiziert oder zur Publikation angenommen sein; die Annahme ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei mindestens drei der Arbeiten muss alleinige Autorschaft der Promovendin/des Promovenden vorliegen. Sofern bei weiteren Arbeiten andere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, muss der eigene Beitrag ausgewiesen sein. Die kumulative Dissertation wird mit einheitlicher Formatierung und Paginierung eingereicht. Für jede der Veröffentlichungen müssen das Publikationsmedium und der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen und dgl.) angegeben werden sowie die an dieser gegebenenfalls beteiligten weiteren Autorinnen/Autoren und die Reihenfolge der Autorschaft.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.10.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s